

Nr. 356D

12.10.2010

BOFAXE



## Erneut von Israel verhindert Versuch einer Durchbrechung der Seeblockade des Gaza-Streifens: offene Fragen

### Autor / Nachfragen

**Prof. Dr. Joachim Wolf**  
Juristische Fakultät  
Ruhr-Universität  
Bochum  
Direktor des IFHV

**Nachfragen:**  
Is.wolf@jura.ruhr-uni-  
bochum.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Am 28. Oktober 2010 hielt die israelische Marine – nach der Enterung eines humanitären Hilfskonvois Ende Mai – erneut ein ziviles Schiff an, das sich auf dem Weg von Zypern nach Gaza befand.

International Herald Tribune  
v. 29.9.2010.

BOFAX Nr. 351 v. 3.8.2010.

Am 28. Oktober 2010 hielt die israelische Marine – nach der Enterung eines humanitären Hilfskonvois Ende Mai – erneut ein ziviles Schiff an, das sich auf dem Weg von Zypern nach Gaza befand. Die zehn Besatzungsmitglieder – acht israelischer, einer amerikanischer, einer deutscher Nationalität – beabsichtigten, die israelische Seeblockade des Gaza-Streifens zu brechen und ein internationales Zeichen zu setzen. Sie waren unbewaffnet und hatten einige Hilfsgüter an Bord. Das Schiff wurde nach Waffen durchsucht und anschließend in den israelischen Hafen Ashdod verbracht. Im Unterschied zur Enterung der Flotille von sechs Schiffen unter türkischer Flagge mit Hilfsgütern für Gaza am 31. Mai 2010, bei der zehn Menschen ums Leben kamen, setzte die israelische Marine diesmal keine Schusswaffen ein. Aus den vorliegenden Informationen (s. International Herald Tribune, 29.9.2010) ergibt sich nicht, ob das Schiff wiederum in internationalen Gewässern aufgebracht wurde, wie damals im Mai. Für diese Annahme spricht der offenbar routinemäßige Abstand, in dem solche Kontrollen vor der Küste des Gaza-Streifens durchgeführt werden.

Israel behandelt den Vorfall als normale Maßnahme zur Durchsetzung seiner Seeblockade vor Gaza. Es gibt allgemeine völkerrechtliche Stellungnahmen, die für diese Position sprechen (siehe BOFAX Nr. 351 v. 3.8.2010). Ungelöst bleiben hierbei einige grundlegende Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Seeblockade, einmal zum Zeitpunkt ihrer Verhängung im Jahre 2007 und zum anderen während der strittigen Durchsetzungsmaßnahmen im Mai und im Oktober 2010. Die Seeblockade ist eine kriegsrechtliche Maßnahme. Nicht die etwaige Internationalität eines Konflikts zwischen der Hamas und Israel steht infrage, sondern die Frage, ob während der fraglichen Zeitpunkte überhaupt ein bewaffneter Konflikt zwischen diesen Parteien existierte.

Israel hat seine Streitkräfte im Jahre 2005 vollständig aus dem Gaza-Streifen abgezogen und israelische Siedler gezwungen, ihre dortigen Ansiedlungen aufzugeben. Damit wurde ein akuter bewaffneter Konflikt beendet. Die Verhängung der Blockade im Jahre 2007 lag vor dem erneuten Ausbruch von Feindseligkeiten Ende 2008 und 2009. In der dazwischenliegenden Phase gab es vereinzelte, aber keine kontinuierliche Gewaltanwendung von beiden Seiten. Ende 2008 ist somit ein neuer bewaffneter Konflikt ausgebrochen. Auch dieser Konflikt ist zum heutigen Zeitpunkt im Sinne kontinuierlicher waffentechnischer Gewaltanwendung nicht mehr akut. Der Beendigung von alten und dem Ausbruch neuer Konflikte muss nach dem heutigen Stand des humanitären Völkerrechts Rechnung getragen werden. Um einen bewaffneten Konflikt im heute maßgeblichen Sinne zu beenden, muss es keine durch *Debellatio* oder auf andere Weise gesicherte endgültige Einstellung von Kampfhandlungen mehr geben, wie dies das herkömmliche Kriegsrecht für die Kriegsbeendigung verlangt hat. Es genügt die beiderseitige effektive Einstellung der Kampfhandlungen, die über eine bloße Waffenstillstandspause hinausgeht. Das hat Auswirkungen auf die Rechtslage im Jahre 2007 zur Zeit der Verhängung der israelischen Seeblockade gegen Gaza. Weder damals noch heute bestand bzw. besteht ein bewaffneter Konflikt, der diese seekriegsrechtliche Maßnahme rechtfertigt. Der Hinweis auf nachgelagerte Blockadeanforderungen aus dem San Remo-Handbuch von 1994 hilft nicht weiter, weil dieses Handbuch weder allgemein den bewaffneten Konflikt noch speziell den Seekrieg aufschlüsselt. Eben in diesen Konfliktatbeständen liegen aber die Grundanforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Blockade. Damit entfällt zugleich die Rechtsgrundlage für Durchsuchungen fremder Schiffe auf hoher See und für Kursanweisungen durch eigene Kriegsschiffe. In seinen eigenen Territorialgewässern kann Israel jede Kontrollmaßnahme fremder Schiffe als einfache Polizeiaktion durchführen. Mit der einseitigen Ausdehnung solcher Maßnahmen auf internationale Gewässer und auf palästinensische Territorialgewässer bewegt sich Israel in Richtung auf eine Annexion letzterer.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**